

Zu BT-Drs. 16/8867, 16/8883



Zukunftsforum Familie e.V.
Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin
Telefon: 030 / 2592728-20, Telefax: -60
www.zff-online.de, info@zff-online.de

**Stellungnahme
des Zukunftsforums Familie e.V. (ZFF)
zum Referentenentwurf für ein**

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESKINDERGELDGESETZES

VOM 13. MÄRZ 2008

1. Anlass

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat den Wohlfahrts- und Familienverbänden in der Bundesrepublik mit Schreiben vom 13.03.2008 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes desselben Datums zukommen lassen und ihnen bis zum 26.03.2008 die Möglichkeit gegeben, schriftlich Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) nimmt hiermit trotz der kurzen und sich über die Osterfeiertage erstreckenden Frist diese Gelegenheit wahr.

2. Ziele der Gesetzesänderung

Durch drei Änderungen am Bundeskindergeldgesetz sollen zum einen auch jene Eltern bzw. allein erziehende Elternteile den Kinderzuschlag erhalten, die zwar nicht die bisherige Mindesteinkommensgrenze für den Kinderzuschlag erreichen, aber mit diesem Zuschlag zuzüglich Wohngeld den Gesamtbedarf der Familie decken könnten. Zum anderen soll der Anreiz zu Erwerbsarbeit und kontinuierlichen Erwerbsverläufen der Eltern in den niedrigen Einkommensbereichen, in denen der Kinderzuschlag gewährt wird, verstärkt werden. Hier hat sich aufgrund der bisherigen Abschmelzrate von 70 Prozent bei der Gewährung des Kinderzuschlags das insgesamt verfügbare Einkommen trotz steigendem Bruttoeinkommen kaum erhöht.

Folgende Änderungen sind hierfür geplant:

- Absenkung und Vereinheitlichung der Mindesteinkommensgrenze
- Festlegung der bisherigen Mindesteinkommensgrenze als Bemessungsgrenze für anzurechnende Einkommen
- Absenkung der Abschmelzrate für Einkommen aus Erwerbstätigkeit

3. Bewertung der angestrebten Gesetzesänderungen

Grundsätzlich begrüßt das ZFF den Ausbau des Kinderzuschlags zu einem den Sozialgesetzbüchern II und XII vorgelagerten Sicherungssystem. Die Ausweitung des Kreises der Berechtigten und die Erhöhung des Erwerbsanreizes für einkommensschwache Familien sind wichtige Ziele, die eine Neuregelung des Kinderzuschlags im Bundeskindergeldgesetz dringend notwendig machen. Bei dieser geplanten Neuregelung der Bezugsberechtigung bleibt das BMFSJ allerdings hinter den gesellschaftlichen Notwendigkeiten und den eigenen Zielvorstellungen für eine Ausweitung des Berechtigtenkreises deutlich zurück: Statt, wie im Juni 2007 geplant, für 406.000 Kinder den Kinderzuschlag zusätzlich zu zahlen, werden nach den vorgestellten Änderungen nur 120.000 weitere Kinder vom Kinderzuschlag profitieren.

Daran wird deutlich, dass die geplanten Neuregelungen zwar in die richtige Richtung weisen, für eine effektive Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland aber nicht weit genug gehen: Um wirksam weiterer Kinderarmut entgegen zu steuern und Familien angemessen zu fördern, muss nach Meinung des ZFF eine eigenständige Kindergrundsicherung aufgebaut werden, die - im Gegensatz zum Kinderzuschlag - auch Kindern zugute kommt, die von SGB II-Leistungen abhängig sind.

3.1. Absenkung und Vereinheitlichung der Mindesteinkommensgrenze

Das ZFF befürwortet grundsätzlich die geplante Absenkung und Vereinheitlichung der Mindesteinkommensgrenze für die Gewährung des Kinderzuschlags. Bisher wurde diese erreicht, wenn die Eltern oder der allein erziehende Elternteil Einkommen in Höhe des individuellen eigenen Bedarfs (und nicht der Kinder) erzielt haben. Nun wird eine einheitliche Einkommensgrenze bei 900,- Euro Einkommen (ohne Kinder- und Wohngeld) für Paare und 600,- Euro für Alleinerziehende gezogen. Damit werden insgesamt 50.000 zusätzliche Familien vom Kinderzuschlag profitieren und weniger Familien von Leistungen nach dem SGB II abhängig sein. Zudem ist es für Familien künftig leichter zu erkennen, ob sie grundsätzlich berechtigt sind, Kinderzuschlag zu beziehen.

Allerdings führt die Tatsache, dass an einer Mindesteinkommensgrenze festgehalten wird dazu, dass Familien, die diese (knapp) nicht erreichen, immer noch alternativlos auf die Grundsicherung nach dem SGB II verwiesen werden. Aus unserer Sicht sollten Familien die Wahl haben, ob sie zugunsten des Kinderzuschlags auf höhere Leistungen nach dem SGB II verzichten und damit die mit dem ALG II-Bezug verbundenen Restriktionen, Auflagen und Ängste vermeiden.

Auch durch das Festhalten an der Bedingung, dass durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden werden muss, werden Familien vom Bezug des Kinderzuschlags ausgeschlossen.

Wir treten daher für eine Aufhebung der Mindest- und Höchsteinkommensgrenzen für den Kinderzuschlag ein, wie sie ursprünglich auch vom BMFSFJ in seinem im Juni 2007 vorgelegten Reformkonzept vorgesehen war. Damit würden erheblich mehr Familien und Kinder in versteckter Armut erreicht, die bislang trotz grundsätzlicher Berechtigung oftmals keinen Antrag auf ALG II-Leistungen stellen.

3.2. Festlegung der bisherigen Mindesteinkommensgrenze als Bemessungsgrenze für anzurechnende Einkommen

Die Umwandlung der bisherigen Mindesteinkommensgrenze in eine Bemessungsgrenze für das (auf den vollen Kinderzuschlag) anzurechnende Einkommen hätte aus Sicht des ZFF insbesondere bei Verzicht auf die Mindest- und Höchsteinkommensgrenze Sinn gemacht.

3.3 Absenkung der Abschmelzrate für Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Die Absenkung der Abschmelzrate für Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 70 auf 50 Prozent wird vom ZFF ausdrücklich unterstützt. Es werden dadurch positive Erwerbsanreize gesetzt, denn das verfügbare Einkommen von Familien in niedrigen Einkommensbereichen steigt bei Aufnahme oder Ausbau der Erwerbsarbeit real. Außerdem wird der Kinderarmut in diesen Fällen, wie angestrebt, mit einem dem SGB II vorgelagerten Instrument begegnet.

4. Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf

Der Effekt des positiven Erwerbsanreizes müsste allerdings noch deutlicher als im vorgestellten Gesetzentwurf zum Tragen kommen. Dies würde erreicht, indem die Höchsteinkommensgrenze für eine Anspruchsberechtigung wegfiel. Schon bei geringer Überschreitung fällt der Kinderzuschlag nach geltender Regelung weg und das Einkommen der Familie reduziert sich trotz höherem Erwerbseinkommen. Dies stellt einen deutlichen negativen Anreiz zur Aufnahme oder zum Ausbau von Erwerbsarbeit dar. Der Kinderzuschlag sollte daher mit wachsendem Einkommen degressiv auslaufen.

Um das Einkommen der betreffenden Familien bedarfsgerecht zu bezuschussen, muss nach Meinung des ZFF der Kinderzuschlag erhöht werden. Erforderlich ist dafür eine Erhöhung

um mindestens 10,- Euro auf 150,- Euro. So würde mit Kinderzuschlag und Kindergeld das sächliche Existenzminimum von 304,- Euro für Kinder erreicht.

Dies wäre ein erster Schritt zu einer vom ZFF und anderen Verbänden geforderten allgemeinen Kindergrundsicherung, die Familien angemessen unterstützen und ein wirksames Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut und damit zusammenhängender sozialen Ausgrenzung darstellen könnte. Alle monetären familienbezogenen Leistungen würden hier zusammengeführt in eine bedarfsunabhängige Kindergrundsicherung in Höhe von gut 300,- Euro, die den minimalen Unterhaltsbedarf eines jeden Kindes in Deutschland decken könnte.

Berlin, den 31. März 2008